

**Änderungsantrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile
zur DS Nr. A VII/108**

„Antrag der Fraktion SPD/FDP/Ortsteile zur Herbstlaubentsorgung von öffentlichen Straßenbäumen der Hansestadt Stendal ab 2021 zu Lasten des Haushalts der Hansestadt Stendal“

Streichung des Punktes 3. des **Beschlussvorschlags**
und nach Punkt 2. Anfügen der neuen Punkte 3. und 4.:

3. Die entsprechend der Punkte 1. und 2. im Jahr 2021 gemäß Konzeptvorschlag durchgeführte Entsorgung wird als „Praxistest 2021“ durchgeführt. Nach Abschluss der Laubentsorgungsaktion ist diese auszuwerten und für die Folgejahre gemäß gewonnenen Erkenntnissen (Mengenaufkommen, Containeranzahl und deren Stellplätze, Transportkapazitäten etc.) zu implementieren.
4. Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die Straßenreinigungssatzung und die Straßenreinigungsgebührensatzung dahingehend geändert vorzubereiten, dass ab dem Jahr 2022 und folgende die Herbstlaubentsorgung einschließlich der für die Hansestadt Stendal anfallenden Herbstlaub-Entsorgungskosten auf alle Straßenreinigungs-Verpflichteten der Hansestadt Stendal gerecht und gleichbehandelnd umgelegt werden kann.

Passagen-Änderung in der Begründung:

Streichung des Begründungstextes ab „*Mit der diesjährigen Einführung...*“
und Ersetzen durch folgenden Text:

Neben den eigentlichen Laubbeseitigungsleistungen führt die diesjährige Einführung der kostenpflichtigen Biotonne durch die lt. Satzung vorgeschriebene Entsorgung des Herbstlaubes zu eigenen Lasten insbesondere für die reinigungsverpflichteten mit vielen vor ihren Grundstücken stehenden und der Hansestadt gehörenden Straßenbäumen je nach Laubmenge ab 2021 zu zusätzlichen und einseitig ausgerichteten finanziellen Belastungen.

Diese Belastung tragen also nur diejenigen, die neben den obligatorischen Straßenreinigungen auch noch das anfallende Laub kostenpflichtig entsorgen müssen. Grundstückseigentümer ohne Straßenbäume bleiben davon verschont. Diese Ungerechtigkeit kann nur so beseitigt werden, dass entweder die Stadt die Entsorgungskosten vollumfänglich übernimmt oder eine Satzungsänderung beschließt, alle Straßenreinigungsverpflichteten, also auch diejenigen ohne Straßenbäume, gleichermaßen an der Finanzierung der Entsorgungskosten zu beteiligen.